



Gemeinde Gebenbach

Az: 21-610

**Bebauungs- und Grünordnungsplan Gebenbach-Nordwest;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die einmonatige öffentliche Auslegung des Bauungs- und Grünordnungsplanes Gebenbach-Nordwest beschlossen. Der Bauleitplan dient der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 Abs. 2 BauNVO, die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO wurden ausgeschlossen. Städtebauliches Ziel ist die Ausweisung von Baugrundstücken zur Deckung des Wohnbedarfes im Gemeindegebiet. Die Ausarbeitung der Planunterlagen erfolgt durch die Büros Rösch Architekten und Stadtplaner, Gebenbach, und W. Röth Landschaftsarchitekten, Amberg.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke FINr. 162 (TIFl.) und 179 (TIFl.), Gemarkung Gebenbach. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest.

Die Entwürfe des Bauungs- und Grünordnungsplans und des Umweltberichts sowie der Begründung liegen in der Zeit vom

25.05.2022 – 01.07.2022

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Gebenbach, Hauptstr. 6, 92274 Gebenbach, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hahnbach im Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach, Zimmer-Nr. 10, öffentlich aus. Ebenso sind die Unterlagen auf der Homepage des Marktes Hahnbach unter ‚www.gebenbach.de - **Wirtschaft und Bauen - Bauleitplanung - Bauungspläne in Aufstellung**‘ einsehbar. Hierzu können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Diese werden vom Gemeinderat geprüft und soweit möglich in der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Bauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufgestellt. Es wurde somit von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Hingewiesen wird darauf,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist;
- dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gebenbach, den 12.05.2022



Peter Dotzler
Erster Bürgermeister

Bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: 17.05.2022
abgenommen am: 04.07.2022